

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: 1623/2021

Frau Gutknecht

Telefon 0711 / 224 62-18

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gutknecht@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15 Gu/Fr

Stuttgart, den 31. Mai 2021

COVID-19 - Interpretation der Definitionen für Genesene in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmeV) - Informationen des SM

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (SM) hat zur Interpretation der Definitionen für Genesene in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes (SchAusnahmeV) die nachstehenden Informationen übermittelt:

„Das Robert Koch-Institut hat hierzu im Rahmen der AG Infektionsschutz folgende Mitteilung übersandt:

„[...] mehrfach wurde bereits angesprochen, dass es bei der Interpretation der Definitionen für Genesene in der Ausnahmeschutzverordnung zu Irritationen gekommen ist.

Definiert wird:

"b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht, 4. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenenachweises ist, 5. ein Genesenenachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt,"

Es wurde die Frage gestellt, ob formal eine einfache Impfung bei Genesenen überhaupt möglich ist, wenn die Impfung erst ab 6 Monaten gegeben werden kann, aber der Genesene nur 6 Monate als genesen gilt.

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf;jsessionid=FEC7CCD402B90A86D059574B47931852.1_cid324?_blob=publicationFile&v=7

Dieses Problem wurde laut BMG gesehen und deshalb in der Begründung S. 15 (2. Absatz) klargestellt:

„Die Empfehlung der einmaligen Impfung nach durchgemachter SARS-CoV-2 Infektion bezieht sich aktuell auf alle Altersgruppen und unabhängig vom Zeitpunkt der natürlichen Infektion.“

Es ist also zwischen BMG und BMJV geklärt, dass auch ein vormals Genesener (bei dem die Erstinfektion schon länger als sechs Monate her ist) von der Formulierung erfasst ist.“

Den Gesundheitsämtern ging diese Information bereits direkt über das SM via Mail zu.

Wir bitten die Landratsämter um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer